



## Newsletter Flüchtlingshilfe

### 16. Bericht / Dezember 2017 / Stand 04.12.2017

#### Themen:

1. Aktuelles
2. Stand der Unterbringung
3. Neue Regelleistungen ab 01.01.2018
4. Neue Förderprogramme (Pakt für Integration)
5. Fahrtkostenpauschale BAMF-Integrationskurs

#### Kontakt:

**Marina Köhler**

Dezernat für Recht und Ordnung

Flüchtlingsbeauftragte

Gebäude: Blendstatt 7

74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7438

Fax: 0791 755-7495

Mailto: [marina.koehler@LRASHA.de](mailto:marina.koehler@LRASHA.de)

[www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de)

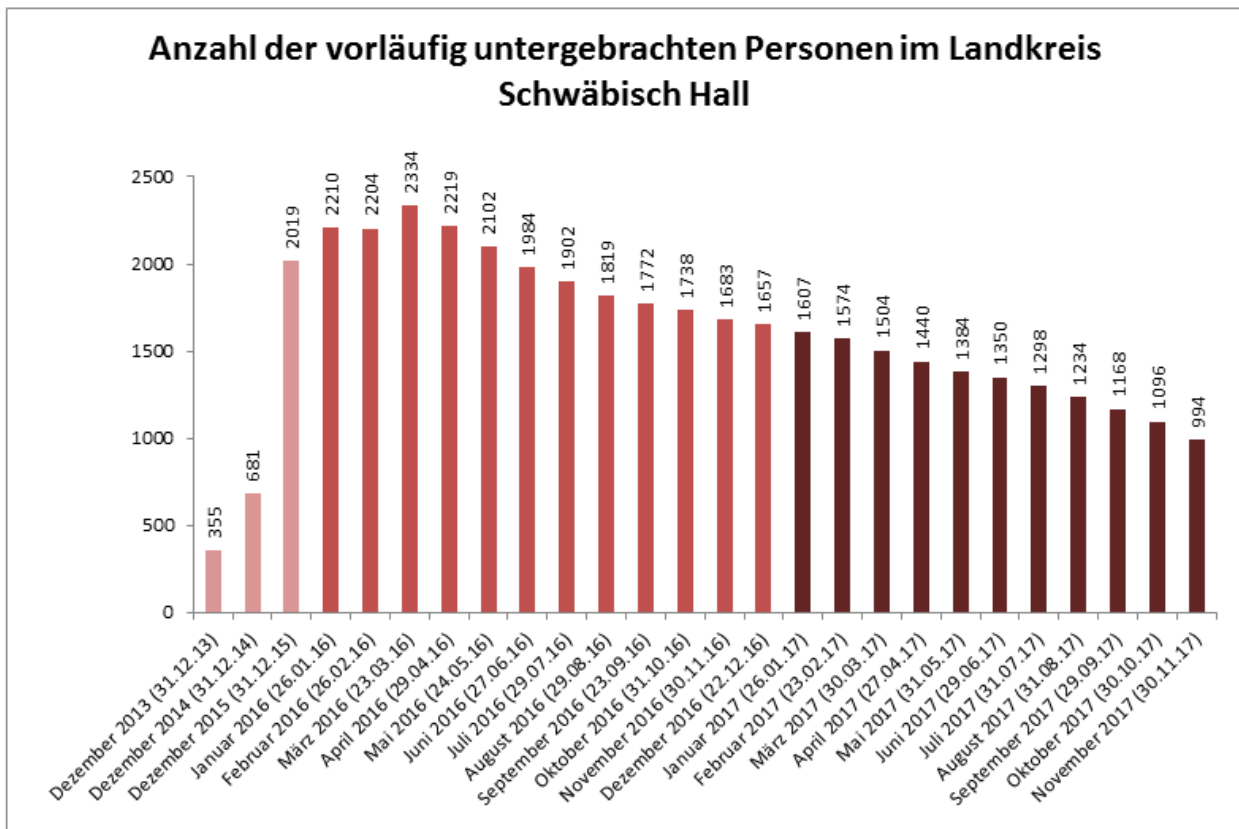
[www.integration-landkreis-sha.de](http://www.integration-landkreis-sha.de)

### 1. Aktuelles

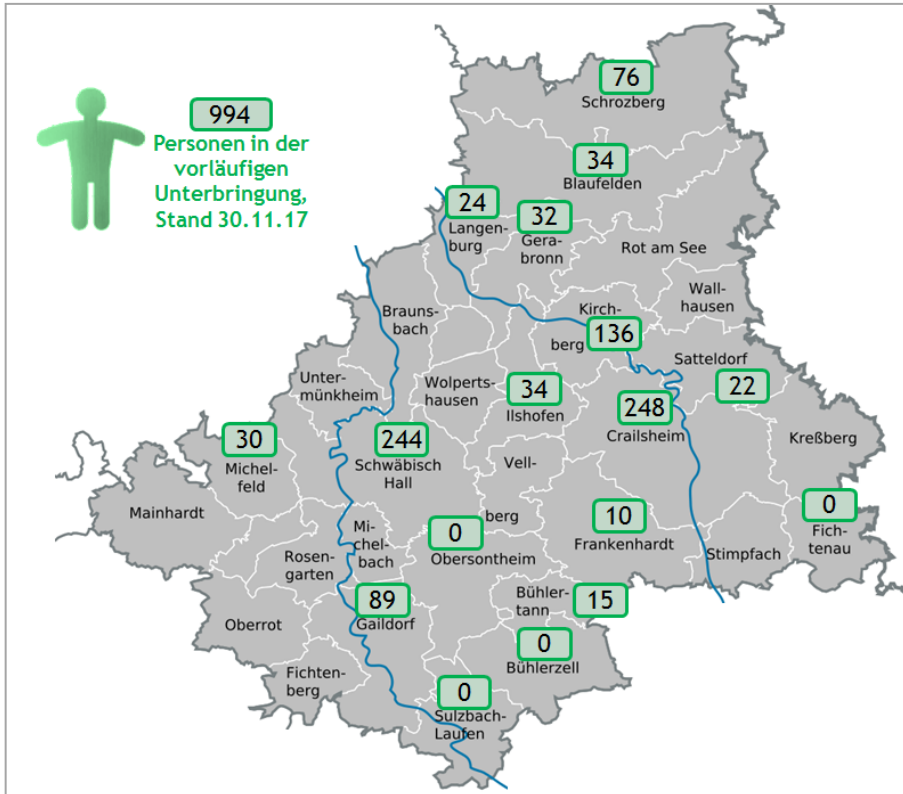
Noch bis zum 15.12.2017 steht die Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises, Marina Köhler, bei Fragen und Anregungen für Sie zur Verfügung. Die Stelle der/des Flüchtlingsbeauftragten ist ausgeschrieben und wird im kommenden Jahr wieder besetzt. Übergangsweise stehen Ihnen bis dahin Frau Steinecke, Dezernentin für Recht und Ordnung (Email: [m.steinecke@LRASHA.de](mailto:m.steinecke@LRASHA.de), Tel: 0791 755-7211), oder Frau Erdogan, Leiterin des Amtes für Migration (Email: [a.erdogan@LRASHA.de](mailto:a.erdogan@LRASHA.de), Tel.: 0791 755-7500), bei Fragen zur Verfügung.

### 2. Stand der Unterbringung

Erstmals seit langer Zeit befindet sich die Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung wieder unter der 1000er Marke. So waren es 994 Personen zum Stichtag 30.11.2017, die in 42 Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen) in 17 der insgesamt 30 kreisangehörigen Gemeinde und Städte unterkamen (siehe Grafiken 1 und 2).



**Grafik 1: Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung, Stand 30.11.2017.**



**Grafik 2: Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 30.11.2017.**

Im Monat Dezember ist nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit 17 Personen zu rechnen, die dem Landkreis Schwäbisch Hall im Laufe des Monats zugewiesen werden sollen. Da die Kapazitäten aufgrund der nachlassenden Flüchtlingszahlen auf Landkreisebene reduziert werden können, werden weitere gemietete Objekte abgegeben: In Bühlerzell (Wolfsgrabenstraße) wurde die Gemeinschaftsunterkunft zum 30.11.2017 gekündigt und dem Vermieter übergeben. Die Wohnung in Sulzbach-Laufen (Hauptstraße) fällt zum 01.12. als Unterkunft der vorläufigen Unterbringung weg. Die Unterkunft im Nikolaihaus Schwäbisch Hall (Salinenstraße) ist zum 31.12.2017, die Unterkunft in Ilshofen (Bahnhofstraße) zum 31.03.2018 gekündigt. Die Gemeinschaftsunterkunft in

Ottendorf (Haller Straße) fällt aufgrund Kündigung zum 31.01.2018 weg. Zudem wurde die Notunterkunft in Gaildorf-Unterrot (Im Brühl) im November an den Vermieter übergeben. So steht dem Landratsamt weiterhin noch die Notunterkunft in der Fräschstraße in Gaildorf im Falle schnell ansteigender Flüchtlingszahlen zur behelfsmäßigen Unterbringung zur Verfügung. Zeitgleich ergeben sich Änderungen bei den kreiseigenen Unterkünften: Die Gemeinschaftsunterkunft in Frankenhardt-Gründelhardt (Niederbachweg) wurde Ende November fertiggestellt und kann ab 01.12.2017 im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (EG) wie auch der Anschlussunterbringung (OG) belegt werden. Bis ins neue Jahr 2018 wird der Bau von kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünften reichen: Die Gemeinschaftsunterkunft in Ilshofen (Eckartshäuser Straße) soll gegen Jahresbeginn fertiggestellt sein, ebenso wird die Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft in der Weidenhalde in Schwäbisch Hall-Hessental zeitnah abgeschlossen sein. In der Gemeinde Wallhausen soll mit dem Bau der Gemeinschaftsunterkunft im Hochholz begonnen werden.

### 3. Neue Regelleistungen ab 01.01.2018

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) bezieht, erhält ab 01.01.2018 mehr Geld. Um die Sozialhilfe-Beträge an die Werte der jährlichen Einkommens- und Verbraucherstichprobe anzupassen, erließ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018, die am 03.11.2017 die Zustimmung des Bundesrats erhielt. Die Regelbedarfsstufen werden somit zum 01.01.2018 um 1,63 % erhöht. Das gilt für die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wichtig für alle Empfänger von Asylbewerberleistungen: Nur die sog. „Analogleistungsempfänger“ nach § 2 AsylbLG sind eingeschlossen.

Die Regelsätze der Leistungen in den Sozialgesetzbüchern werden sich zum 01.01.2018 folgendermaßen ändern:

- **Regelbedarfsstufe 1: 416 Euro** (statt bislang 409 Euro)  
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt,

- **Regelbedarfsstufe 2: 374 Euro** (statt bislang 368 Euro)  
Für jede erwachsene Personen, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt,
- **Regelbedarfsstufe 3: 332 Euro** (statt bislang 327 Euro)  
Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),
- **Regelbedarfsstufe 4: 316 Euro** (statt bislang 311 Euro)  
Für eine/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- **Regelbedarfsstufe 5: 296 Euro** (statt bislang 291 Euro)  
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- **Regelbedarfsstufe 6: 240 Euro** (statt bislang 236 Euro)  
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Umstellung auf die neuen Regelsätze erfolgt automatisch.

Die übrigen Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz bleiben darüber hinaus unverändert und sind auch nach dem 31.12.2017 weiterhin wirksam.

#### 4. Neue Förderprogramme (Pakt für Integration)

Im Rahmen des Pakts für Integration des Landes Baden-Württemberg wurden neue Förderprogramme durch die Allianz für Beteiligung aufgelegt:

- **„Gut beraten“:**

Bei der Auslobung handelt es sich um die erweiterte zweite Förderrunde des Förderprogramms „Gut beraten“. Das Land Baden-Württemberg fördert zivilgesellschaftliche Initiativen, die mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zu einem sozialen, generationenübergreifenden und inklusiven Miteinander in ihrem Quartier beitragen möchten (Themenschwerpunkt "Quartiersentwicklung") oder mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zur Zukunftssicherung des ländlichen Raums vor Ort beitragen möchten (Themenschwerpunkt "Ländlicher Raum") oder mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zur Gestaltung des kulturellen/sozialen Miteinanders von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte vor Ort beitragen möchten (Themenschwerpunkt "Integration"). Es werden ausschließlich Bewerbungen von Initiativen aus kleinen Kommunen zugelassen (bis zu 40.000 Einwohner). Weitere Infos und die Antragsunterlagen finden Sie [hier](#).

- **„Nachbarschaftsgespräche“:**

Dieses Förderprogramm bietet Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg die Möglichkeit, sogenannte Nachbarschaftsgespräche durchzuführen. Thematisch steht die nachhaltige Entwicklung von Stadtteilen, Quartieren und Ortschaften im Sinne eines kulturellen, sozialen, inklusiven und generationenübergreifenden Miteinanders im Vordergrund. Hierzu soll im Rahmen der Nachbarschaftsgespräche ein Austausch stattfinden und ein Konzept mit Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet werden. Antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise in Baden-Württemberg, die mit Maßnahmen der aufsuchenden Beteiligung Nachbarschaftsgespräche in kleinen Sozialräumen unter Beteiligung eines/mehrerer Partner aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich durchführen möchten. Weitere Infos und die Antragsunterlagen finden Sie [hier](#).

#### 5. Fahrtkostenpauschale BAMF-Integrationskurse

Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kam in den vergangenen Tagen eine Information zur neuen Fahrtkostenpauschale bei Integrationskursen des BAMF zum Jahresbeginn 2018:

In der Vergangenheit wurden die gesamten Fahrtkosten vom BAMF rückerstattet. Dies wird sich ab dem 01.01.2018 ändern, es erfolgt nur noch eine Ausgabe einer Fahrtkostenpauschale, unabhängig von den tatsächlichen Kosten. Diese muss beim BAMF beantragt werden. Die Antragstellung beim BAMF erfolgt ausschließlich über die Kursträger. Die Grundvoraussetzung zur Zahlung von Fahrtkosten bleibt nach wie vor, dass der Wohnort mindestens 3 Kilometer vom Kursort entfernt liegen muss. Die Höhe der Fahrtkostenpauschale liegt bei einem täglichen Zuschuss von 0,30 Euro pro Kilometer

(Mindestbetrag 2,80 Euro; Höchstbetrag 5,50 Euro). Bei einer „Zusteuierung“ des Teilnehmers zum Integrationskurs über das BAMF gilt der Höchstbetrag nicht, sondern nur die Kilometerpauschale.

Weitere Infos hierzu: [Homepage des BAMF](#) oder direkt vor Ort bei den Sprachkursträgern, die BAMF-Integrationskurse anbieten.

**Hintergrundinfo:**

*Hinweis zur „Zusteuierung“ von Integrationskurs-Teilnehmern:*

*Das BAMF plant im Laufe des 1. Halbjahres 2018 eine zentrale Verteilung der potentiellen Teilnehmer auf die vorhandenen Integrationskurse. Die Kurse und Träger könnten somit nicht mehr frei gewählt werden. Die Anmeldung würde über das BAMF erfolgen, das dann einen entsprechenden Kursplatz zuweisen würde.*